

Ermittlungsverfahren die Zurechnungsunfähigkeit des Täters festgestellt wurde, der Staatsanwalt aber eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt für erforderlich hält (§ 260 StPO). Stellt sich erst nach erhobener Anklage, bei der Durchführung der Hauptverhandlung heraus, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist und möglicherweise in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden müßte, so ist das ordentliche Verfahren zu Ende zu führen. Eine Einstellung des Verfahrens und eine besondere Überleitung in das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, denn das Gericht kann auch in diesem Falle auf Antrag des Staatsanwalts auf Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt entscheiden (§ 219 Abs. 1 StPO). Der Zurechnungsunfähige ist zunächst durch Urteil von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen freizusprechen. Gleichzeitig damit ist seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen (§219 Abs. 1 StPO).

## *II. Der Gang des Verfahrens*

1. Auf das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen finden die Vorschriften über das Strafverfahren entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 261 Abs. 1 StPO). Deshalb kennen wir auch hier die gleichen Verfahrensabschnitte wie im Strafverfahren: Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren und Hauptverhandlung. Allerdings ergeben sich — da eben die Prüfung eines Sicherheitsbedürfnisses ihrem Wesen nach etwas anderes ist als die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen für ein von ihm begangenes Verbrechen — für das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen einige Besonderheiten.

Das Verfahren wird auf einen Antrag des Staatsanwalts durchgeführt, der an die Stelle der Anklage tritt (§ 261 Abs. 2 StPO). Zuständig ist das Gericht, das bei Anklageerhebung über die Strafsache zu entscheiden hätte. Der Antrag, der zwar ein anderes Ziel als die Anklageschrift verfolgt, muß jedoch inhaltlich den Erfordernissen der Anklageschrift genügen. Er muß den ermittelten Sachverhalt schildern, der den objektiven Merkmalen des Tatbestandes einer Strafrechtsnorm entsprechen muß. Ferner ist die Zurechnungsunfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat nachzuweisen und gleichzeitig zu begründen, daß die Unterbringung im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig ist.